

166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wappen der Republik Österreich

§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist im Art. 8 a Abs. 2 B-VG beschrieben. Die Zeichnung des Bundeswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1 ersichtlich.

Das Siegel der Republik Österreich

§ 2. (1) Das Siegel der Republik Österreich ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“.

(2) Je ein Exemplar des Siegelstockes wird vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt.

(3) Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Bundeswappen und der Aufschrift „Republik Österreich“ im oberen Halbkreis gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

Die Farben und die Flagge der Republik Österreich

§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.

(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der

einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich.

(4) Die im Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, enthaltenen Bestimmungen über die Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflagge) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Das Recht zum Führen des Bundeswappens

§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu.

(3) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht ferner dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Dienststellen des Bundes, den Österreichischen Bundesforsten sowie dem Bundesheer zu; ebenso den Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben, sowie den Verwaltungen der Staatsmonopole.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen führen.

Das Recht zum Führen der Stampiglien des Bundes

§ 5. (1) Das Recht zum Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen, zusätzlich aber den Berechtigten bezeichnen, steht den im § 4 Abs. 2

und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, sowie den dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellten Landesbehörden zu.

(2) In den im Abs. 1 angeführten Hartdruck- oder Farbstampiglien ist die abgekürzte Aufschrift „Rep. Österreich“ zulässig.

Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes

§ 6. Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, zu.

Die Verwendung der Abbildungen von Hoheitszeichen der Republik Österreich

§ 7. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Strafbestimmungen

§ 8. Wer

1. unbefugt das Bundeswappen führt,
2. unbefugt das Siegel der Republik Österreich oder Hartdruck- oder Farbstampiglien im Sinne des § 5 führt,
3. unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
4. Abbildungen des Bundeswappens oder Abbildungen der Flagge der Republik Österreich

oder die Flagge selbst in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Verleihen und zum Führen von Hoheitszeichen der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Bisher verwendete Hartdruck- oder Farbstampiglien, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden, jedoch längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Dies gilt nicht für Hartdruck- oder Farbstampiglien, deren Gestaltung gesetzlich gesondert geregelt ist.

Vollziehungsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Inneres, im übrigen aber die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXX in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Durch Art. I Z 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wurde dem B-VG der Art. 8 a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt. Art. 8 a Abs. 3 enthält die Regelung, daß nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind. Da durch Art. II Abs. 1 des vorzitierten Bundesverfassungsgesetzes das Wappengesetz, StGBI. Nr. 257/1919, in der Fassung StGBI. Nr. 484/1919 und das Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, außer Kraft gesetzt wurden, besteht derzeit keine gesetzliche Regelung über die äußere Form des Wappens und des Siegels der Republik Österreich.

Ziel:

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher, nähere Bestimmungen über das Wappen, das Siegel und die Flagge der Republik Österreich sowie Schutzbestimmungen hinsichtlich des Mißbrauches dieser Staatssymbole zu schaffen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf geht von der Auffassung aus, daß das Bundeswappen als Staatssymbol nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll. Eine Verleihung dieser Berechtigung an andere natürliche oder juristische Personen ist deshalb nicht vorgesehen. Die in anderen Rechtsvorschriften normierten oder auf ihrer Grundlage erteilten Berechtigungen zum Führen des Wappens der Republik Österreich sollen aber dadurch nicht berührt werden.

Der Gesetzentwurf enthält zunächst Bestimmungen über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich. Es folgen Bestimmungen über das Recht zum Führen des Bundeswappens, der Stampiglien des Bundes und der Dienstflagge des Bundes. Nach den Strafbestimmungen folgen die Schlußbestimmungen und die Vollziehungsklausel.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die nach dem Ersten Weltkrieg neu geschaffene Republik Österreich gab sich mit dem Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBI. Nr. 257, Bestimmungen über das Staatswappen und das Staatssiegel, mit dem Gesetz über die Staatsform, StGBI. Nr. 484/1919, auch solche über die Flagge der Republik Österreich. Das Wappengesetz, StGBI. Nr. 257/1919, mit den durch das Gesetz über die Staatsform, StGBI. Nr. 484/1919, bewirkten Änderungen galt gemäß Art. 149 B-VG als Bundesverfassungsgesetz.

Mit dem Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, beschloß die Provisorische Staatsregierung nach Wiedererrichtung Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg neue Bestimmungen über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich.

In der Lehre gab es Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Auswirkungen des Wiederinkrafttretens des B-VG am 19. Dezember 1945 auf die zitierten Gesetze. Davon unberührt hielt sich aber die Praxis hinsichtlich des Staatswappens jedenfalls an die Vorschriften des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945.

Was den Schutz gegen unbefugte Führung öffentlicher Wappen und amtlicher Siegel betrifft, ordnete der im BGBl. Nr. 1/1933 kundgemachte Rechtssatz des VfGH (Slg. Nr. 1478/1932) diesen kompetenzmäßig dem Art. 10 Abs. 1 Z 7 „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, also der allgemeinen Sicherheitspolizei zu.

Diese Kompetenzlage erfuhr durch Art. VIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, insofern eine Änderung, als Maßnahmen gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen und Siegel Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und damit dem Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei entzogen wurden. Daraus war aber auch abzuleiten, daß Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung des Staatswappens nicht mehr als Angelegenheit des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (allgemeine Sicherheitspolizei) gelten konnten.

Die normative Klarstellung erfolgte durch Art. I Z 1 der B-VG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 350, indem

dem B-VG der Art. 8 a betreffend die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt wurde. Art. 8 a Abs. 3 B-VG normiert, daß nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz getroffen werden. Diesem Ziel dient der gegenständliche Gesetzentwurf. Er beruht auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

1. Die vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden näheren einfach-gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 8 a Abs. 3 B-VG sind nicht mehr unter Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG zu subsumieren, sondern dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG (im Zusammenhalt mit Art. 8 a Abs. 3) „Bundesverfassung“ zuzuordnen.

2. Das Wappen der Republik Österreich ist im Art. 8 a Abs. 2 B-VG beschrieben. Es bedarf näherer Regelungen über die Berechtigung zum Führen des Wappens und zum Schutz gegen unbefugtes Führen.

Der Gesetzentwurf geht von der Auffassung aus, daß das Bundeswappen als Staatssymbol nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll. Eine Verleihung dieser Berechtigung an andere natürliche oder juristische Personen ist deshalb nicht vorgesehen. Die in anderen Rechtsvorschriften normierten oder auf ihrer Grundlage erteilten Berechtigungen zum Führen des Wappens der Republik Österreich sollen aber dadurch nicht berührt werden.

3. Die Farben der Republik Österreich und die Flagge sind im Art. 8 a Abs. 1 B-VG beschrieben. Der Auffassung, daß das Bundeswappen nur von Staatsorganen, staatlichen Behörden und Ämtern sowie von bestimmten staatlichen Einrichtungen geführt werden soll, ist der Gedanke adäquat, diesem Kreis auch eine bestimmte Flagge, nämlich die Dienstflagge des Bundes (mit Bundeswappen), vorzubehalten. Es ist vorzusorgen, daß diese Dienstflagge nicht unbefugt geführt wird.

Die Verwendung der Flagge der Republik Österreich, wie sie im Art. 8 a Abs. 1 B-VG beschrieben ist, grundsätzlich zu beschränken, wird kein Anlaß gesehen. Ihre Verwendung bei verschiedenen

Anlässen durch Privatpersonen oder Organisationen (zB bei Sportveranstaltungen, bei allgemeinen Beflaggungen aus bestimmten Anlässen) ist vielmehr als positiver Ausdruck eines — ohnehin langsam gewachsenen — Nationalbewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühls zu werten. Art. 8 a Abs. 3 B-VG spricht auch nicht ausdrücklich von einer Notwendigkeit eines Schutzes der Flagge.

Wenn hingegen im Art. 8 a Abs. 3 B-VG angeordnet wird, daß „nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben“, der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind, kann daraus gewiß nicht abgeleitet werden, daß die Farbkombination rot-weiß-rot unter verfassungsgesetzlichen Schutz gestellt werden soll. Eine solche Annahme wäre realitätsfremd. Ein Monopol des Staates auf diese Farbkombination wäre weder sinnvoll noch durchsetzbar. Die Festlegung der Staatsfarben im B-VG ist lediglich als Ausdruck einer historisch begründeten symbolischen Identifikation zu verstehen.

4. Gemäß Art. 8 a Abs. 3 B-VG sind nähere Bestimmungen über das Siegel der Republik Österreich zu treffen. Der bereits geschichtlichen Tradition entsprechend soll das Staatssiegel in zwei Originalen vorhanden sein. Das Recht zur Führung von diesen Originalen entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien soll dem schon erwähnten staatlichen Kreis von Berechtigten zukommen. Die unbefugte Führung von Siegel und Stampiglien ist unter Strafsanktion zu stellen.

5. Zu beantworten ist die Frage, ob die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens (auch dreidimensional) und der Flagge der Republik Österreich auf Gebrauchsgegenständen (zB auf Geschenkartikeln, Kleidungsstücken) an eine behördliche Bewilligung zu binden wäre. Gemäß der oben unter Punkt 3 bereits vertretenen Grundeinstellung wird von einer solchen Bewilligungspflicht abgesehen (auch wenn hinsichtlich der Verwendung von Landeswappen in sieben Bundesländern eine solche Regelung besteht, nur in Wien und Niederösterreich nicht). Eine solche Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich soll als durchaus positiver Ausdruck der Verbundenheit mit dem Staate grundsätzlich zulässig sein, solange sie mit dem Ansehen der Republik in Einklang zu bringen ist.

6. Strafbestimmungen zum Schutz der Staatssymbole erscheinen im vorliegenden Gesetzentwurf nur in eingeschränktem Maß notwendig. Es sollen dem liberalen Grundtenor des Gesetzentwurfes folgend Regelungen vermieden werden, denen der Charakter polizeistaatlicher Reglementierung unterstellt werden könnte. Es wird deshalb der strafrechtliche Schutz des § 248 StGB gegen qualifizierte Herabwürdigung und Verächtlichmachung von Staatssymbolen bei öffentlichen Anlässen und

allgemein zugänglichen Veranstaltungen als ausreichend angesehen. Im Gesetzentwurf bedarf es lediglich der Handhabe gegen Mißbrauch der Staatssymbole sowie gegen die Verwendung der Flagge der Republik Österreich in einer Weise, die deren Mißachtung in einer dem Ansehen der Republik abträglichen Weise erkennen läßt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 350/1981, sind das Gesetz vom 8. Mai 1919 über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich, StGBL. Nr. 257, mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes StGBL. Nr. 484/1919 über die Staatsform bewirkten Änderungen, und das Wappengesetz, StGBL. Nr. 7/1945, außer Kraft getreten. Da aus den jeweils einen Bestandteil der Gesetze bildenden Anlagen die Zeichnung des Staatswappens ersichtlich war, ist es nun notwendig, die Zeichnung des Wappens der Republik Österreich, das im Art. 8 a Abs. 2 B-VG beschrieben ist, aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtlich zu machen.

Zu § 2:

Dem Art. 8 a Abs. 3 B-VG entsprechend werden hier nähere Bestimmungen über das Siegel der Republik Österreich getroffen. Die Bestimmung, daß je ein Exemplar des Siegelstockes vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt wird, war schon in den bisher geltenden Wappengesetzen enthalten und muß nach deren Aufhebung erneuert werden. Die Ausstellung von Staatsurkunden durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten widerspricht nicht dem § 2 Abs. 2.

Die Gleichstellung von dem Siegel der Republik entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Siegel selbst ist wegen der Bedeutung des Siegels geboten und rechtfertigt eine Beschränkung des Kreises der zur Führung Berechtigten.

Zu § 3:

Die Abs. 1 und 2 wiederholen die im Art. 8 a Abs. 1 B-VG enthaltenen Bestimmungen über Farben und Flagge der Republik Österreich.

Abs. 3 bestimmt die Dienstflagge, deren Führung einem bestimmten Kreis von Staatsorganen und Einrichtungen vorbehalten ist (§ 6). Die nähere Bestimmung der Größenverhältnisse dieser Dienstflagge und der Anbringung des Bundeswappens dient der Wahrung der Proportionalität der Maße.

Im Abs. 4 wird auf die Seeflagge Bedacht genommen. Die Zulassung eines Seeschiffes zur Seeschifffahrt und die damit verbundene Berechtigung zum Führen der Seeflagge wird nur nach

Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vom Bundesministerium für Verkehr erteilt. Diese Bestimmungen sollen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht durchbrochen werden.

Zu § 4:

Die Legaldefinition des Begriffes „Führen des Bundeswappens“ erscheint aus dem Grunde der Rechtsklarheit notwendig. Sie lehnt sich an die Auffassung des VwGH in seinem Erkenntnis vom 25. März 1966, Zl. 1368/1965, an. Es ist darunter nur eine spezifische Art der Verwendung bzw. des Gebrauches des Wappens zu verstehen, nämlich eine solche, die auf eine öffentliche Berechtigung hinweist (vgl. auch Holzinger, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, ÖJZ 6/1977, S. 143).

Mit der Aufzählung „Ämter, Anstalten und sonstige Dienststellen des Bundes“ neben den Behörden soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Einrichtungen des Bundes seit Jahrzehnten nicht nur in der Hoheitsverwaltung, sondern auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung das Staatswappen sowie Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Staatswappen unbeanstandet führen, obwohl es einer gesetzlichen Ermächtigung hiezu mangelt und insbesondere weder im Wappengesetz 1919 noch im Wappengesetz 1945 auf die Führung des Staatswappens bezügliche Regelungen enthalten sind. Mit dem neuen Wappengesetz soll deshalb die dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Mit der Aufnahme des Begriffes „Anstalten“ des Bundes soll vor allem den gesetzlich eingerichteten Bundesanstalten (wie den landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, den wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, der veterinär-medizinischen Bundesanstalt, BGBl. Nr. 563/1981, der forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 440/1975, der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, BGBl. Nr. 139/1983, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen, BGBl. Nr. 86/1975) das Recht zum Führen des Bundeswappens, der Stampiglien und der Dienstflagge des Bundes gewahrt werden.

Dem Begriff „Dienststellen“ ist der Inhalt unterlegt, wie er im § 1 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, und im § 2 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, determiniert ist.

Die ausdrückliche Benennung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ (BGBl. Nr. 610/1977) dient ebenfalls der Legalisierung eines Zustandes. Die Österreichischen Bundesforste, ehemals eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, haben seit je das Staatswappen geführt sowie Dienststempel mit dem Staatswappen und dem Aufdruck „Republik Österreich — Österreichische Bundesforste“. Die von den Österreichischen Bundesforsten verwalte-

ten Grundstücke des Bundes sind grundbücherlich für die „Republik Österreich — Österreichische Bundesforste“ eingetragen. Für grundbücherliche Durchführungen von Rechtsgeschäften verwenden die Österreichischen Bundesforste das erwähnte Dienstsiegel.

Nicht genannt wird hingegen der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“, weil diese bisher das Staatswappen nicht führten und auch das Bundeswappen nicht führen werden. Wegen ihres besonderen Dienstsiegels wird jedoch eine Ausnahmeregelung notwendig (siehe Erläuterungen zu § 9 Abs. 2).

Die gesonderte Anführung der Verwaltungen der Staatsmonopole erfolgt deshalb, weil sie, ursprünglich direkt vom Staat verwaltet, das Bundeswappen führen durften und es aus Traditionsgründen weiter führen, obwohl die Rechtskonstruktionen geändert worden sind: Das Tabakmonopol und das Salzmonopol werden von eigens dafür errichteten Aktiengesellschaften verwaltet (Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 38/1968, Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978), das Branntweinmonopol wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet (die nichthoheitlichen Verwaltungsgeschäfte besorgt die dem Bundesministerium für Finanzen als Dienststelle unterstehende „Verwaltungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“), die Verwaltung des Glückspielmonopols obliegt ebenfalls dem Bundesministerium für Finanzen (die nichthoheitliche Verwaltung wird von der als Dienststelle dem Bundesministerium für Finanzen unterstehenden „Österreichischen Glückspielmonopolverwaltung“ besorgt). Um den besonderen Charakter der Verwaltungen staatlicher Monopole zu verdeutlichen, sollen ihnen in diesem Bundesgesetz das Recht zum Führen des Bundeswappens gesichert werden. Die Anführung der „Verwaltungen der Staatsmonopole“ im Gesetzestext in toto erfolgt der Klarheit wegen, auch wenn dies hinsichtlich der Hoheitsverwaltung des Branntweinmonopols und des Glückspielmonopols nicht notwendig wäre, weil dem Bundesministerium für Finanzen bereits als „Behörde“ das Recht zum Führen des Bundeswappens zukommt.

Die Berechtigung zur Führung des Bundeswappens auch in der nichthoheitlichen Verwaltung dieser beiden Monopole durch Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen in gleicher Weise wie sie der „Austria Tabakwerke AG“ und der „Österreichischen Salinen-AG“ zukommen soll, ist durch die Anführung des Begriffes „sonstige Dienststellen“ gesichert.

Überlegt wurde auch, ob im § 4 Abs. 3 die Post und die Österreichische Nationalbank anzuführen wären, insbesondere um ihnen die gesetzliche Grundlage zu schaffen, auf Postmarken bzw. auf Banknoten das Bundeswappen verwenden zu dürfen. Aus folgenden Gründen wurde aber davon Abstand genommen:

Die Post ist eine Anstalt des Bundes (ohne eigene Rechtspersönlichkeit); soweit sie behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, obliegen diese der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und den dieser unterstellten Post- und Telegraphendirektionen. Anstalten und Behörden sind aber ohnehin durch § 4 Abs. 3 zur Führung des Bundeswappens berechtigt, es bedarf der besonderen Anführung der Post nicht.

Die Oesterreichische Nationalbank ist gemäß § 5 Abs. 5 Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, zur Führung des Wappens der Republik Österreich in ihrem Siegel berechtigt, es bedarf also keiner neuen diesbezüglichen Berechtigung. Was aber eine gesetzliche Fundierung der Verwendung des Bundeswappens auf Banknoten anlangt, ist das gegenständliche Gesetz nicht der Ort, dies zu regeln. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte zweckmäßigerweise im Nationalbankgesetz Aufnahme finden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Postmarken; die Zulässigkeit einer Verwendung des Bundeswappens auf Postmarken wäre zweckmäßigerweise im Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, vorzusehen.

Zu § 5:

Das Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien des Bundes (der Begriff „Führen“ ist auch hier im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 25. März 1966, Zl. 1368/1965, zu verstehen) wird auf den schon im § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Kreis von Berechtigten beschränkt. Bestimmungen, welche Farbe der Stoff (Wachs, Siegellack), in den das Siegel eingedruckt wird, und welche Stempelfarben bei Farbstampiglien verwendet werden dürfen, werden im Sinne des liberalen Grundgedankens, der den Gesetzentwurf leitet, für überflüssig erachtet. Auf die Bestimmungen zu § 9 Abs. 2 wird verwiesen.

Vom Recht zum Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien werden die Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, ausgenommen (konkret die Austria Tabakwerke AG und die Österreichische Salinen-AG), weil sie außerhalb der Behördenorganisation stehen und vermieden werden soll, daß ihnen behördlicher Charakter unterstellt werden könnte.

Zu § 6:

Das Führen der Dienstflagge des Bundes (auch dieser Begriff lehnt sich an das schon zitierte Erkenntnis des VwGH an) soll, weil sie das Bundeswappen enthält, auf den gleichen Kreis beschränkt sein, der zur Führung des Bundeswappens berechtigt ist.

Die aufgetauchte Frage, ob auch das „Parlament“ anzuführen wäre, ist dahin zu beantworten, daß das maßgebliche Organ der Präsident des

Nationalrates ist. Die Parlamentsdirektion ist Hilfsorgan; weisungsbefugt, auch zur Beflaggung des Parlamentsgebäudes und vor dem Gebäude, ist der Präsident des Nationalrates (gegebenenfalls — Bezug habend auf den Bundesrat — der Vorsitzende des Bundesrates).

Vom Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes werden wieder die Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, ausgenommen, weil ihnen keinerlei hoheitliche Funktion zukommt, die Führung der Dienstflagge des Bundes aber unzweifelhaft auf eine solche hinweisen würde.

Zu § 7:

Unter einer Abbildung des Bundeswappens ist auch eine dreidimensionale Darstellung zu verstehen. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich ist insoweit unzulässig, als dadurch eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht werden kann. Das Anbringen von Abbildungen des Bundeswappens auf Produkten bzw. deren Verpackung selbst — mit Ausnahme von Artikeln mit bloßem Souvenircharakter — hat, um nicht in Widerspruch mit anderen Rechtsvorschriften zu gelangen, generell zu unterbleiben.

Ansonsten soll aus den im Allgemeinen Teil bereits dargelegten liberalen Erwägungen das Anbringen von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge auf Gegenständen keiner Beschränkung unterworfen sein. Dies gilt beispielsweise auch für die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens auf den Sportkleidungen der Nationalmannschaften der verschiedenen Sportverbände. Damit wird der bisher geübten Praxis Rechnung getragen.

Zu § 8:

Das Strafgesetzbuch enthält im § 248 besondere Tatbestände der Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole.

Der unbefugte Gebrauch des Staatswappens, der Staatsfahne oder eines anderen staatlichen Hoheitszeichens wird im speziellen Fall auch durch § 6 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, unter Strafsanktion gestellt. Ein ähnlicher Schutz scheint auch vom § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, miteingeschlossen.

Eine Ergänzung soll nun dadurch geschaffen werden, daß das unbefugte Führen des Bundeswappens, des Siegels der Republik Österreich sowie von diesem entsprechenden Hartdruck- oder Farbstampiglien, ferner die Verwendung der Farben und der Flagge der Republik Österreich und das Anbringen von Abbildungen des Bundeswappens oder der Flagge der Republik auf Gegenständen in

einer eine öffentliche Berechtigung vortäuschenden oder dem Ansehen der Republik abträglichen Weise unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt werden. Eine Anwendung dieser Verwaltungsstrafbestimmungen soll jedoch nicht stattfinden, wenn die Tat unter das Strafgesetzbuch oder unter § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes fällt bzw. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (zB nach der Gewerbeordnung, nach dem Markenschutzgesetz, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu ahnden ist.

Auf Grund des Hinweises im Begutachtungsverfahren, daß zwischen der Höhe der im Gesetzentwurf vorgesehenen Höchststrafe (20 000 S) und jener im § 109 Abs. 2 UOG normierten Höchststrafe (50 000 S) eine auffallende Diskrepanz bestehe, und weil dem Schutz staatlicher Hoheitszeichen wohl zumindest der gleiche Stellenwert zukommt, wie dem Schutz akademischer Titel und Bezeichnungen, wurde die Höchstsumme der Geldstrafe erhöht.

Im Hinblick auf die Änderung der Kompetenzlage durch die B-VG-Novelle 1974 (siehe Allgemeiner Teil) dient die ausdrückliche Regelung, daß Berufungsinstanz der Landeshauptmann und nicht die Sicherheitsdirektion ist, der Rechtsklarheit.

Zu § 9:

Hier wird normiert, daß alle Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Verleihen und zum Führen von Hoheitszeichen der Republik Österreich einräumen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Diese Rechtsvorschriften sind im Anhang angeführt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß in der Zeit vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1964 durch das Bundesministerium für Inneres bzw. durch Beschluß der Bundesregierung folgenden Vereinen (unter Stützung auf die Verordnung des ehemaligen Ministeriums des Inneren vom 24. April 1858, RGBl. Nr. 61, betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers) das Recht zur Führung des Bundeswappens erteilt worden ist:

Österreichischer Naturschutzbund, Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband, Wiener Sängerknaben, Österreichischer Fachverband für Turnen, Österreichische Gartenbaugesellschaft.

Außerdem wurde der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Verein „Österreichisch-Schwedisches Institut“ durch Beschluß der Bundesregierung die Verwendung des Bundeswappens zur Anbringung auf einer Publikation gestattet. Da es sich hierbei jeweils um einen einmaligen Zweck gehandelt hat, erscheinen diese Genehmigungen konsumiert.

Was die Berechtigung der zuerst angeführten Vereine zur Führung des Bundeswappens betrifft, ist die Feststellung wesentlich, daß die Verleihung

jeweils bescheidmäßig erfolgt ist. Diese Bescheide sind formell und materiell rechtskräftig. Die materielle Rechtskraft bedeutet, daß sie im Verwaltungswege nicht mehr abgeändert oder behoben werden können. In den konkreten Fällen liegen auch Ausnahmen von der materiellen Rechtskraft im Sinne der §§ 68 Abs. 2 bis 5, 69 und 71 AVG 1950 nicht vor. Zwar könnte die Gesetzgebung die materielle Rechtskraft der in Rede stehenden Bescheide gegenstandslos machen, doch ist dafür kein sachlich gerechtfertigter Grund zu sehen. Außer den auf Grund der im Anhang aufgezählten Gesetze erteilten Berechtigungen zur Führung des Bundeswappens bleiben also auch die Berechtigungen der oben erwähnten Vereine durch das vorliegende Bundesgesetz unberührt.

Alle von den gemäß § 5 Abs. 1 Berechtigten bisher verwendeten Hartdruck- und Farbstampiglien, die nicht die Worte „Republik Österreich“ oder „Rep. Österreich“ aufweisen, dürfen nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterverwendet werden.

Der letzte Satz im Abs. 2 bezieht sich auf die Österreichischen Bundesbahnen. Diese sind nämlich durch § 23 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt, dessen Gestaltung und Verwendung in der Geschäftsordnung der Österreichischen Bundesbahnen zu regeln ist. In dieser Geschäftsordnung, verlautbart im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Sonderblatt Nr. 3 vom 30. Mai 1973, regelt § 14, daß das Dienstsiegel als Prägesiegel oder als Farbdrucksiegel aus Metall in runder Form angefertigt wird und als Siegelbild den im Staatswappen der Republik Österreich enthaltenen Adler mit der Umschrift „Österreichische Bundesbahnen“ enthält.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält die Vollziehungsklausel.

Zu § 11:

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes normiert.

Anhang

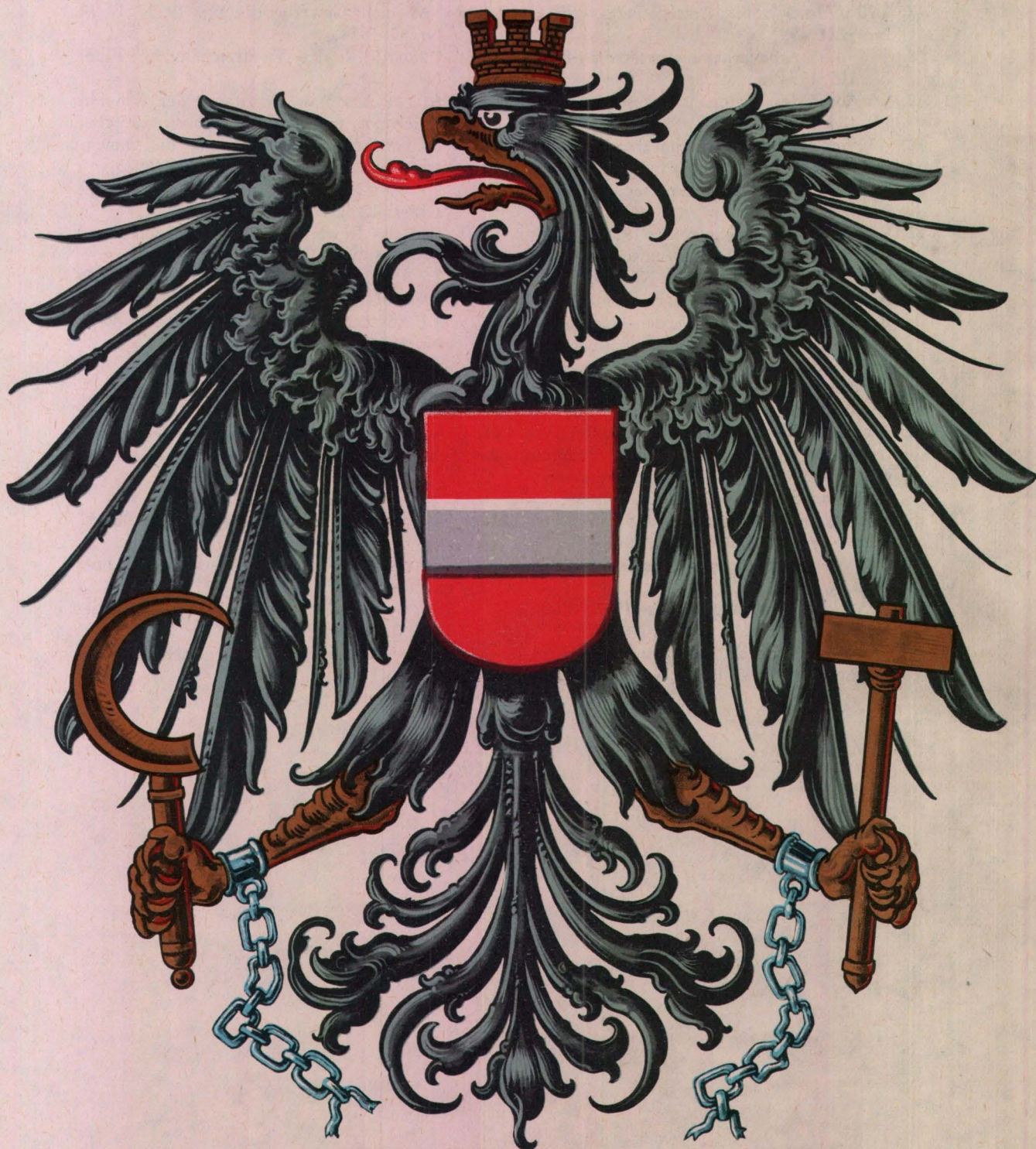
I. Geltende Rechtsvorschriften, in welchen ein Recht zum Führen des Wappens der Republik Österreich (Bundeswappen, Staatswappen, Siegel) normiert ist:

1. §§ 22 Abs. 2 und 35 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868,
2. §§ 13, 128 Abs. 4 und 140 Abs. 2 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871,

166 der Beilagen

9

3. §§ 2 und 18 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946,
 4. § 1 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947,
 5. § 1 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948,
 6. § 18 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949,
 7. § 20 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949,
 8. § 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954,
 9. § 5 Abs. 5 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955,
 10. § 32 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,
 11. § 25 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957,
 12. § 1 des Gehaltskassengesetzes 1959 (Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich), BGBl. Nr. 254,
 13. Art. 21 Abs. 9 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen, BGBl. Nr. 72/1965,
 14. Art. 32 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 299/1966,
 15. § 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967,
 16. § 30 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967,
 17. § 53 f des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267,
 18. §§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968,
 19. § 1 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969,
 20. § 1 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1969,
 21. § 27 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458/1969,
 22. § 4 des Notarversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1972,
 23. § 68 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974,
 24. § 29 Abs. 4 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 18/1975,
 25. Art. 41 Abs. 3 des Vertrages der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975,
 26. § 15 Abs. 1 des Bauernsozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978,
 27. § 17 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,
 28. § 2 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 434,
 29. § 1 Abs. 2 des Umweltfondsgesetzes, BGBl. Nr. 567/1983.
- II. Geltende Rechtsvorschriften, in welchen auch der Schutz von Wappen, Fahnen und anderen Staatssymbolen normiert ist:**
1. § 248 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
 2. § 31 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923,
 3. §§ 4, 5, 6 und 7 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260,
 4. § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981.



166 der Beilagen

11

Anlage 2
zu § 3 Abs. 3

